



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

diese vertreten durch

den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Herrn Thomas Linnertz

und

der **kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)**

vertreten durch

den Oberbürgermeister Herrn Martin Hebich

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von rund 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemein-



schaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten "Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der Stadt Frankenthal (Pfalz) bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz) in den KEF-RP. Der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Stadt Frankenthal (Pfalz) beläuft sich auf **88.039.817 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung



aller drei Finanzierungsanteile **68.899.960 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **4.593.331 Euro**.

(2) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Frankenthal (Pfalz) beläuft sich danach auf mindestens **1.531.110 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

Maßnahmen für das Jahr 2012

Anhebung der Steuersätze

- Anhebung der Grundsteuer A zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 300 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,
- Anhebung der Grundsteuer B zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 380 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **330.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gewerbesteuer zum 01.01.2011 um 15 Prozentpunkte auf 410 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **525.000 € jährlich**,



- Erhöhung aller in der Hundesteuersatzung geregelten Ansätze zum 01.01.2011 um 10 %; Konsolidierungsanteil **16.000 € jährlich**
- Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.04.2012 um 2 Prozentpunkte auf 12 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **75.000 €**.

Anhebung der Kostenbeiträge und Gebühren

- Anhebung der Kostenbeiträge für Schullandheimaufenthalte zum 01.08.2011; Konsolidierungsanteil **8.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Städtische Musikschule zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **30.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Stadtbücherei zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,

Reduzierung der Aufwendungen

- Wegfall einer Beigeordnetenstelle zum 01.06.2011; Konsolidierungsanteil **114.000 € jährlich**,
- Übergabe des Strandbads zum 31.12.2011 an die Stadtwerke GmbH; Konsolidierungsanteil **700.000 € jährlich**,
- Einstellung der BgA-Bestattertätigkeiten zum 31.12.2010; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2012: 1.908.000 Euro**

Maßnahmen für das Jahr 2013

Anhebung der Steuersätze

- Anhebung der Grundsteuer A zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 300 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,
- Anhebung der Grundsteuer B zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 380 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **330.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gewerbesteuer zum 01.01.2011 um 15 Prozentpunkte auf 410 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **525.000 € jährlich**,
- Erhöhung aller in der Hundesteuersatzung geregelten Ansätze zum 01.01.2011 um 10 %; Konsolidierungsanteil **16.000 € jährlich**



- Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.04.2012 um 2 Prozentpunkte auf 12 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.

Anhebung der Kostenbeiträge und Gebühren

- Anhebung der Kostenbeiträge für Schullandheimaufenthalte zum 01.08.2011; Konsolidierungsanteil **8.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Städtische Musikschule zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **30.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Stadtbücherei zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,

Reduzierung der Aufwendungen

- Wegfall einer Beigeordnetenstelle zum 01.06.2011; Konsolidierungsanteil **114.000 € jährlich**,
- Übergabe des Strandbads zum 31.12.2011 an die Stadtwerke GmbH; Konsolidierungsanteil **700.000 € jährlich**,
- Einstellung der BgA-Bestattertätigkeiten zum 31.12.2010; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2013: 1.933.000 Euro**

Maßnahmen für das Jahr 2014

Anhebung der Steuersätze

- Anhebung der Grundsteuer A zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 300 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,
- Anhebung der Grundsteuer B zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 380 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **330.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gewerbesteuer zum 01.01.2011 um 15 Prozentpunkte auf 410 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **525.000 € jährlich**,
- Erhöhung aller in der Hundesteuersatzung geregelten Ansätze zum 01.01.2011 um 10 %; Konsolidierungsanteil **16.000 € jährlich**
- Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.04.2012 um 2 Prozentpunkte auf 12 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.



Anhebung der Kostenbeiträge und Gebühren

- Anhebung der Kostenbeiträge für Schullandheimaufenthalte zum 01.08.2011; Konsolidierungsanteil **8.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Städtische Musikschule zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **30.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Stadtbücherei zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,

Reduzierung der Aufwendungen

- Wegfall einer Beigeordnetenstelle zum 01.06.2011; Konsolidierungsanteil **114.000 € jährlich**,
- Wegfall der Stelle im Vorzimmer des Beigeordneten zum 01.10.2014; Konsolidierungsanteil **11.500 €**
- Übergabe des Strandbads zum 31.12.2011 an die Stadtwerke GmbH; Konsolidierungsanteil **700.000 € jährlich**,
- Einstellung der BgA-Bestattertätigkeiten zum 31.12.2010; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2014: 1.944.500 Euro**

Maßnahmen für die Jahre 2015 bis zum Ende der Vertragslaufzeit

Anhebung der Steuersätze

- Anhebung der Grundsteuer A zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 300 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,
- Anhebung der Grundsteuer B zum 01.01.2011 um 20 Prozentpunkte auf 380 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **330.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gewerbesteuer zum 01.01.2011 um 15 Prozentpunkte auf 410 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **525.000 € jährlich**,
- Erhöhung aller in der Hundesteuersatzung geregelten Ansätze zum 01.01.2011 um 10 %; Konsolidierungsanteil **16.000 € jährlich**
- Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.04.2012 um 2 Prozentpunkte auf 12 Prozentpunkte; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.



Anhebung der Kostenbeiträge und Gebühren

- Anhebung der Kostenbeiträge für Schullandheimaufenthalte zum 01.08.2011; Konsolidierungsanteil **8.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Städtische Musikschule zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **30.000 € jährlich**,
- Anhebung der Gebühren für die Stadtbücherei zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil **5.000 € jährlich**,

Reduzierung der Aufwendungen

- Wegfall einer Beigeordnetenstelle zum 01.06.2011; Konsolidierungsanteil **114.000 € jährlich**,
- Wegfall der Stelle im Vorzimmer des Beigeordneten zum 01.10.2014; Konsolidierungsanteil **46.000 € jährlich**,
- Übergabe des Strandbads zum 31.12.2011 an die Stadtwerke GmbH; Konsolidierungsanteil **700.000 € jährlich**,
- Einstellung der BgA-Bestattertätigkeiten zum 31.12.2010; Konsolidierungsanteil **100.000 € jährlich**.

→ Konsolidierungsgesamtbeitrag für die Jahre 2015 bis zum Ende der Vertragslaufzeit: 1.979.000 Euro

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.



(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Frankenthal (Pfalz) ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Frankenthal (Pfalz) ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 S. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) informiert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahrs unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl die Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Frankenthal (Pfalz) eingestellt.



§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der Stadt Frankenthal (Pfalz) erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Er ersetzt den Konsolidierungsvertrag vom 26.11.2012.

Trier, den *21.03.2020*
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Frankenthal (Pfalz), den
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)

Thomas Linnertz
Präsident der ADD

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Martin Hebich
Oberbürgermeister
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)